

Besondere Nebenbestimmungen MB I

Stand: 12.12.2019

I.2.6 Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Waldlebensraumtypenflächen

1. Zuwendungszweck ist der vollständige Verzicht auf die Bewirtschaftung oder die Bestandespflege eines Waldlebensraumtypen zur Sicherung der dauerhaft natürlichen Weiterentwicklung.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der dauerhafte Nutzungsverzicht nicht eingehalten wird. Dies kann zur verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme dieses Bescheides sind § 48 und § 49 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf **neunundneunzig Jahre**, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Schäden durch höhere Gewalt sind davon unbenommen. Diese sind zu dokumentieren und innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Schädigung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
3. Die geförderte Fläche des dauerhaften Nutzungsverzichts ist in einer Karte eingezeichnet. Die Karte gibt hinreichend die Forstorte (Forstadresse) und Katasterflächen wieder. Diese Karte ist Bestandteil des Bescheides.
4. Für die geförderten Flächen des dauerhaften Nutzungsverzichts gilt das Nutzungsverbot. Dies bedeutet, dass alle Nutzungs- und Pflegemaßnahmen verboten sind. Zulässig bleiben die ersteinrichtende und auf maximal fünf Jahre fortgesetzte Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölzarten gemäß Nummer I.2.5 der Richtlinie sowie sonstige im Vorfeld mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmte Maßnahmen, die für die Sicherung des Waldlebensraumtyps notwendig sind. Diese sind vor der Durchführung bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
5. Für den dauerhaften Nutzungsverzicht ist nach Bewilligung die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch vorzuweisen. Die Dauer ist auf neunundneunzig Jahre festzulegen.
6. Eine positive Stellungnahme durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist, soweit sie konkrete Handlungen formuliert, Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
7. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 6 der ANBest-P und Ziffer 7 ANBest-G ist **kein** Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Erlangen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht.
8. Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.
9. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind § 48 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung

ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

10. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind. Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von FFH- Lebensraumtypen führen können, sind mit Verweis auf §§ 30 und 33 BNatSchG i.V.m. § 18 BgbNatSchAG verboten (Verschlechterungsverbot).